

**Ausdauer-Sport-Gemeinschaft
Triathlon Hockenheim 1986 e.V.**

VEREINSSATZUNG

Stand vom 22. Januar 2000

Vereinsatzung

Ausdauer-Sport-Gemeinschaft Triathlon Hockenheim 1986 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen >Ausdauer-Sport-Gemeinschaft Triathlon Hockenheim 1986< - im folgenden kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in Hockenheim.
Der Verein geht aus der Triathlonabteilung, gegründet 1986, des RSV VICTORIA Rot 1912 e.V. hervor.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen >eingetragener Verein< (>e.V.<)
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Ausdauersport, speziell Triathlon zu pflegen und insbesondere auch die Jugend für den Triathlonsport zu begeistern. Zudem möchte der Verein einen Beitrag zur Gesunderhaltung - nicht nur der Mitglieder - leisten, durch Sportangebote im Breitensportbereich.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung regelmäßigen Trainings in allen drei zum Triathlon gehörenden Sportarten: Schwimmen, Radfahren und Laufen,
 - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Teilnahme an Triathlonveranstaltungen, Cup-Veranstaltungen, nationalen und internationalen Meisterschaften,
 - c) Durchführung von leistungsorientiertem Training in allen Altersbereichen, sowie Förderung des Breitensports,
 - d) Abhalten von Versammlungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins - einschließlich etwaiger Überschüsse - dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (7) Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft können alle gut beleumundeten, ausdauersportbegeisterten Menschen erlangen.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendlichen Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Sofern eine Mitgliedschaft in der Triathlonabteilung des RSV VIKTORIA Rot 1912 e.V. bestand und die Aufnahme in den Verein 1996 beantragt wird, wird die Dauer dieser Mitgliedschaft in den Verein übernommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
In den Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluß erfolgt,
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Rechnungsführung

- (1) Der Verein erhebt, um seine Aufgaben erfüllen zu können, Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der vom Konto der Mitglieder mittels Einzugsermächtigung abgebucht werden soll.
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Kassenführung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
Unvermutete Prüfungen sind zulässig. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand.
- 3.) Die Jugendabteilung.
- 4.) Der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Verpflichtung dazu besteht, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) die Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung,
- 2.) die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf einer Amtsperiode,
- 3.) die Aussprache über die schriftlich vorgelegten oder mündlich vorgetragenen Berichte der Vorstandsmitglieder,
- 4.) die Beschlußfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 5.) die Verabschiedung der Beitragsordnung,
- 6.) Bestätigung des/der Jugendvertreter(in)s,
- 7.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein(e) von der/dem 1. Vorsitzenden bestimmte(r) Stellvertreter(in).
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der offen abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Bei Wahlen kann geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt werden. Über den gestellten Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- (1) a) 1. Vorsitzende(r),
b) 2. Vorsitzende(r) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
c) der/die Schrift- und Protokollführer(in)
d) der/die Kassierer(in)
e) der/die sportliche Leiter(in)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis einer neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,-DM belasten, ist der/die 1. Vorsitzende ohne Rücksprache bevollmächtigt. Die Summe der Rechtsgeschäfte darf 3000,-DM im Geschäftsjahr nicht übersteigen.
Für den Abschluß von Rechtsgeschäften über 1000,-DM entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die von dem/der ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter(in)s
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (7) Der/die Kassier(erin) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben Sachbearbeiter(innen) zuzuziehen und im Bedarfsfall einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung zu vergeben.

§ 12 Die Jugendabteilung

- (1) Bei Bedarf, oder auf Wunsch der Mehrheit der jugendlichen Mitglieder, ist eine Jugendabteilung zu gründen.
- (2) Die Jugendabteilung kann eine(n) Vertreter(in) wählen, gemäß dem Wahlverfahren in § 10. Die/die gewählte Vertreter(in) hat das Recht bei Vorstandssitzungen anwesend zu sein, hat aber kein Stimmrecht.
- (3) Der/die Jugendvertreter(in) muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. Fachwarte (bei Bedarf)
 2. Beisitzer (bei Bedarf)
- (2) Bei Bedarf werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand Personen zur Wahl in den erweiterten Vorstand vorgeschlagen. Diese sollen den Vorstand in bestimmten Aufgabebereichen unterstützen. Die Aufgabebereiche werden durch den Vorstand festgelegt und vor der Wahl der Mitgliederversammlung begründet.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung sowie über alle Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu führen. In diesen sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmverteilung festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer(in) und der/dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen grundsätzlich schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Zum Beschluß einer Satzungsänderung ist die Anwesenheit von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.05.1996 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amtsgericht Schwetzingen
- Registergericht -

Der Verein "Ausdauer-Sport-Gemeinschaft Triathlon Hockenheim 1986" mit Sitz in Hockenheim wurde heute mit der vorliegenden Satzung unter VR 557 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Schwetzingen den 29.11.1996